



# **ORGANISATION UND ABLAUF DER ÖSTERREICHISCHEN BEHERBERGUNGSSTATISTIK**

*EIN LEITFADEN FÜR BERICHTSGEMEINDEN*

Bearbeitet in der Bundesanstalt Statistik Österreich

7. Auflage



Wien, im März 2024

Herausgeber und Hersteller:  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13, 1110 Wien, Tel. 71128-0,  
Internet-Homepage: <http://www.statistik.gv.at>  
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten.

## Vorwort

Der vorliegende Leitfaden dient als Behelf für die Erstellung der Tourismusdaten. Darüber hinaus soll diese auch auf die Wichtigkeit der Tourismusstatistik als Informations- bzw. Entscheidungsgrundlage für Tourismusträger bzw. Messinstrument für den Istzustand des Tourismus vor Ort beitragen.

Aufgrund nationaler und internationaler Entwicklungen im Tourismus wurde die Tourismusstatistik-Verordnung aus dem Jahre 1973 in den Jahren 1986 und folglich im Jahr 2002 – bedingt durch eine EU-Richtlinie zur Tourismusstatistik – aktualisiert bzw. im Jahr 2011 durch eine EU-Verordnung über die europäische Tourismusstatistik ersetzt, welche wiederum die Richtlinie aus dem Jahr 1995 ablöst; zudem wurde das Meldegesetz 1972, die die polizeiliche und letztlich die statistische Meldung via Gästebuch legistisch regelt, im Jahr 1991 revidiert.

Beginnend mit Berichtsjahr 2012 erfolgt die Erstellung der europäischen bzw. österreichischen Tourismusstatistik gemäß der „**Verordnung (EU)** Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates“

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:192:0017:0032:DE:PDF>),

sowie der „**Durchführungsverordnung** (EU) Nr. 1051/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf den Aufbau der Qualitätsberichte sowie die Datenübermittlung“

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:276:0013:0021:DE:PDF>).

*Der vorliegende Leitfaden ist als „rolling“ bzw. interaktives Dokument angelegt, das insbesondere auf die Expertisen der Nutzer und Nutzerinnen bedacht nehmen soll. Die Experten und Expertinnen in den Gemeinden sind eingeladen, Fallbeispiele zu einzelnen Problemen einzubringen. Diese sollen das Dokument laufend erweitern und somit wechselseitige Einblicke bieten, wie die Ersteller der Beherbergungsstatistik spezifische Lösungsstrategien für Problemstellungen entwickelt haben.*

Wien 2024

## **A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s**

Abl.	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG 2000	Bundesstatistikgesetz 2000
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
F-B1/2	Betriebsformular, Alle Beherbergungsbetriebe (Nächtigungsstatistik)
F-B3	Betriebsformular 3, alle Beherbergungsbetriebe (Bestandsstatistik)
ldgF.	in der letztgültigen Fassung
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
LTO	Landestourismusorganisation
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖNACE	Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in Österreich
STAT	Statistik Austria
ÖW	Österreich Werbung
TSA	Tourismus-Satellitenkonto
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
UNWTO	UN Welttourismusorganisation
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VPI	Verbraucherpreisindex

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>0. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>1. WAS UMFASST DIE TOURISMUS- UND REISESTATISTIK DER STATISTIK AUSTRIA?</b> .....	<b>10</b>
<b>2. WAS IST DIE ÖSTERREICHISCHE BEHERBERGUNGSSTATISTIK?</b> .....	<b>10</b>
2.1 MONATLICHE ANKUNFTS- BZW. NÄCHTIGUNGSSTATISTIK.....	11
2.1.1 <i>Monatliche Veröffentlichung der Ankunfts- bzw. Nächtigungsdaten</i> .....	12
2.2 JÄHRLICHE BESTANDSSTATISTIK .....	12
2.3 WER VERWENDET TOURISMUSSTATISTISCHE DATEN?.....	13
2.4 WO UND WIE WERDEN DIE DATEN DER MONATLICHEN ANKUNFTS- UND NÄCHTIGUNGSSTATISTIK VERÖFFENTLICHT? .....	14
<b>3. WAS SIND DIE RECHTS- BZW. METHODIKGRUNDLAGEN DER BEHERBERGUNGSSTATISTIK?</b> .....	<b>14</b>
<b>4. ERHEBUNGSMERKMALE UND IHRE DEFINITION IM SINNE DER TOURISMUS-STATISTIK- VERORDNUNG 2002</b> .....	<b>15</b>
4.1 WAS SIND BERICHTSGEMEINDEN?.....	15
4.2 WAS SIND GÄSTE? .....	15
4.3 AUSZUBILDENDE .....	15
<i>Grundsätzlich sind Personen, die im Zuge einer Aus- und Weiterbildung (Schülerinnen und Schüler und Studierende) in einer Unterkunft nicht länger als ein Jahr nächtigen, in der Nächtigungsstatistik zu erfassen</i> .....	15
4.3.1. <i>Sind SchülerInnen/Studierende/Auszubildende in die Nächtigungsstatistik der Gemeinde aufzunehmen?</i> .....	15
4.3.2. <i>Ist die Form der Unterbringung (Jugendgästehaus, Jugendherberge, Internat, ...) für die Zählung dieser Nächtigungen relevant? Falls ja, inwiefern?</i> .....	16
4.4 WAS SIND BEHERBERGUNGSBETRIEBE? .....	16
4.4.1 <i>Wie werden AirBnB Unterkünfte berücksichtigt</i> .....	16
4.4.2 <i>Erhobene Unterkunftsarten bzw. Betriebsformen</i> .....	16
4.4.3 <i>Was ist unter „Private und öffentliche Kurheime“ zu verstehen?</i> .....	17
4.5 WAS GILT ALS HERKUNFTSLAND?.....	18
<b>5. WELCHE ERHEBUNGEN GIBT ES?</b> .....	<b>19</b>
5.1 MONATLICHE ANKUNFTS- BZW. NÄCHTIGUNGSERHEBUNG .....	19
5.1.1 <i>Verwendung von Gästeverzeichnissen</i> .....	19
5.1.2 <i>Verwendung des elektronischen Gästeverzeichnisses</i> .....	19
5.1.3 <i>Verwendung des Betriebsbogens</i> .....	20
5.1.4 <i>Merkmalszuweisung</i> .....	20
5.1.5 <i>Ergänzende Hinweise</i> .....	20
5.2 ERHEBUNG ÜBER ZAHL UND KAPAZITÄT DER BEHERBERGUNGSBETRIEBE .....	21
5.2.1 <i>Ablauf</i> .....	21
5.2.2 <i>Ergänzende Hinweise</i> .....	21
<b>6. AUSKUNFTSPFLICHT</b> .....	<b>23</b>
<b>7. GEHEIMHALTUNG STATISTISCHER DATEN</b> .....	<b>23</b>
7.1 WEITERGABE VON DATEN .....	23
7.2 VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN .....	24
<b>8. ÜBERMITTLUNGSMÖGLICHKEITEN DER DATEN AN DIE STATISTIK AUSTRIA</b> .....	<b>24</b>
8.1 MONATLICHE NÄCHTIGUNGSSTATISTIK.....	24
8.2 JÄHRLICHE BESTANDSSTATISTIK .....	24
<b>9. ANHANG</b> .....	<b>25</b>
ABBILDUNG 1: DIE BEHERBERGUNGSSTATISTIK IM ÜBERBLICK .....	25

ABBILDUNG 2: BEHERBERGUNGSBETRIEBE IN ÖSTERREICH.....	26
ABBILDUNG 3: AUSFÜLLHILFE.....	27
ABBILDUNG 4: LÄNDERCODES.....	28
NÄCHTIGUNGEN: BETRIEBSBOGEN FORMBLATT FB1/2 .....	29
NÄCHTIGUNGEN: GÄSTEVERZEICHNISBLATT.....	30
BESTAND BZW. NÄCHTIGUNGEN: WEB-FRAGEBOGEN .....	32
BESTAND: BETRIEBSBOGEN: FORMBLATT FB3 .....	33
ALLGEMEINE SERVICEEINRICHTUNGEN DER STATISTIK AUSTRIA.....	34

## Häufig gestellte Fragen

### ➤ **Was ist unter der Beherbergungsstatistik zu verstehen?**

Unter Beherbergungsstatistik ist einerseits die **monatliche** Erfassung von Gästen in gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben zu verstehen, welche in den genannten Unterkunftsarten nächtigen. **Nicht** erfasst werden Gäste, die beispielsweise unentgeltlich bei Freunden bzw. Bekannten oder im eigenen Zweitwohnsitz bzw. Wochenendhaus nächtigen.

Andererseits umfasst die Beherbergungsstatistik auch die Erfassung des Beherbergungsangebotes (=Zahl der Betriebe) inklusive der verfügbaren Bettenkapazitäten in gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben, sowie Zimmerkapazitäten in Hotels- und ähnlichen Betrieben, welche im Rahmen der „Bestandsstatistik“ **einmal jährlich** erhoben werden (siehe [Punkt 2.2 Jährliche Bestandsstatistik](#)).

## (A) Monatliche Ankunfts- und Nächtigungsstatistik:

### ➤ **Sind Arbeiter in der Beherbergungsstatistik zu berücksichtigen bzw. sind diese „Gäste“ im Sinn der Tourismusstatistik-Verordnung?**

Gäste im Sinne der Tourismusstatistik-Verordnung sind Urlauberinnen und Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die in einem Beherbergungsbetrieb entgeltlich oder unentgeltlich nicht länger als 12 Monate nächtigen. Personen, die zur Ausübung einer Tätigkeit im Ort nächtigen (z.B. Montage- oder Saisonarbeiter), sind **nicht** Gegenstand der Beherbergungsstatistik. Demnach sind alle kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse wie bspw. Honorartätigkeiten, Tätigkeiten auf Werksvertragsbasis u.ä. ausgenommen<sup>1</sup>. Sind Nächtigungsgemeinde und Firmensitz unterschiedlich, so sind diese Personen als Gäste im Sinne der Beherbergungsstatistik zu erfassen (siehe [Punkt 4.2 Was sind Gäste?](#)).

### ➤ **Wie sind Flüchtlinge und Schutzsuchende zu berücksichtigen?**

Flüchtlinge sind gemäß internationalen Empfehlungen zur Tourismusstatistik bei der statistischen Erfassung nicht zu berücksichtigen. Wenn Beherbergungsbetrieben offenkundig wird, dass es sich bei den aufgenommenen Gästen um Flüchtlinge handelt, hat keine statistische Erfassung gemäß Tourismus- Statistik-Verordnung zu erfolgen.

### ➤ **Wie sind Patienten in Sonderkrankenanstalten zu behandeln?**

Patienten von Kranken- und Rehaanstalten sind **nicht** in die Beherbergungsstatistik einzubeziehen (siehe [Punkt 4.4.3 Was ist unter „Private und öffentliche Kurheime“ zu verstehen?](#)).

### ➤ **Sind Dauercamper zu berücksichtigen?**

In der Tourismusstatistik sind diese nur mit der **tatsächlichen Aufenthaltsdauer** zu vermerken. Sollten die Dauercamper dort ihren Zweitwohnsitz haben, werden sie **nicht** in der Nächtigungsstatistik erfasst.

### ➤ **Sind auch Kinder in der Tourismusstatistik enthalten?**

---

<sup>1</sup> Da es hier Abgrenzungsproblematiken hinsichtlich der Definition gibt, wäre es hilfreich Stellungnahmen und „best practices“ der Experten aus den Gemeinden zu erhalten um eine praktikable Lösung zu finden wie mit der „Arbeiterproblematik“ künftig umgegangen werden kann.

**Ja, auch Kinder sind zu erfassen!** Gemäß einiger Landestourismusgesetze sind jugendliche Gäste unter 12 Jahren von der Entrichtung der Ortstaxe befreit. Dies **entbindet** diese aber **nicht** von der polizeilichen bzw. **statistischen Meldepflicht**.

➤ **Aktuell: Warum gibt es im CoV-Lockdown Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben?**

Laut Cov-Verordnung<sup>2</sup> dürfen Gäste nur in Ausnahmefällen in Beherbergungsbetrieben nächtigen. Dies betrifft Personen, die zu beruflichen (medizinisches Personal, Arbeiter am Bau oder Geschäftsreisende) oder schulischen Zwecken in einer Unterkunft nächtigen. Auch Kurgästen ist der Aufenthalt in Kurheimen gestattet. Nächtigungen in Zweitwohnsitzen sind nur für eigene Zwecke erlaubt. Dies gilt nur für österreichische Zweitwohnsitzinhaber. Aufgrund dieser geltenden Ausnahmeregelungen kam es im Zeitraum ab November 2020 zu Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Nächtigungen von Arbeitern nicht in die Tourismusstatistik aufzunehmen sind.

➤ **Wie werden Reisegruppen in das Gästeverzeichnisblatt eingetragen?**

Für Mitglieder von Reisegruppen entfällt die Meldepflicht, wenn die Reiseleiterin/der Reiseleiter das Gästeverzeichnisblatt entsprechend vollständig ausfüllt und eine Sammelliste mit Namen und Staatsangehörigkeit sowie – bei ausländischen Gästen – Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments dieser Gäste vorlegt. Anmerkung: Um der Auskunftspflicht gegenüber der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechen zu können, wird der Beherbergungsbetrieb die Sammelliste aufbewahren müssen.

**In keinem Fall ist das Herkunftsland des Reiseleiters für alle Reisegruppenmitglieder zu übernehmen** (Siehe [Punkt 4.5 Was gilt als Herkunftsland?](#)).

## **(B) Bestandsstatistik:**

➤ **Wo werden nicht-kategorisierte Betriebe eingestuft?**

Beginnend mit dem Berichtsmonat November 2007 obliegt es den Berichtsgemeinden, die gemäß WKÖ als „nicht-kategorisierten Betriebe“ nach eigener Einschätzung zu klassifizieren.

➤ **Wie sind zwei verschiedene Unterkunftsarten in einem Betrieb zu behandeln?**

Grundsätzlich ist betreffend der Zuordnung zu einer Unterkunftsart nach dem Prinzip der „Haupttätigkeit einer Einheit“ (= „Mehrheitsprinzip“) vorzugehen; d.h., es ist je nach der überwiegenden Mehrheit der einer Unterkunftsart zugeordneten Betten zu entscheiden.

Insbesondere bei Privatquartieren und privaten Ferienwohnungen, wenn beide Unterkunftsarten unter einer gemeinsamen Leitung stehen, ist dementsprechend zu entscheiden, auch wenn die 10-Betten-Grenze überschritten wird: Werden allerdings auch in der Nächtigungsstatistik die Betriebe getrennt geführt (getrennte Abgabe von Meldezetteln), dann ist dem entsprechend vorzugehen.

➤ **Wie werden Betten definiert?**

---

<sup>2</sup> Stand: Nov 2020-Februar 2021

Unter einem Bett versteht man eine Schlafgelegenheit, die in einem Zimmer regelmäßig zur Verfügung steht. Besonders bei Betten mit Übergröße (Kingsize Betten) ist darauf zu achten, dass diese als 2 Betten zu erheben sind.

➤ **Was versteht man unter „Zusatzbetten“?**

Unter Zusatzbetten versteht man jene Betten, die nicht ständig im Zimmer des Beherbergungsbetriebes zur Verfügung stehen, sondern nur gelegentlich aufgestellt und genutzt werden (Stockbetten, Campingliegen, etc.). Auch Sofas oder Couchen, die sich im Zimmer befinden und nur gelegentlich verwendet werden, sind unter Zusatzbetten anzuführen. Stehen diese jedoch ständig in Verwendung, sind sie den regulären „Betten“ zuzuordnen.

➤ **Müssen die Daten der Nächtigungsstatistik mit jenen der Bestandsstatistik abgeglichen werden?**

Ja, denn werden monatlich z.B. in der 3-Stern Kategorie Nächtigungen gemeldet, müssen bei der Bestandserhebung auch in der gleichen Kategorie Betriebe bzw. Betten verfügbar sein; dies ist auch Grundlage für die Berechnung der Bettenauslastung (siehe [8.2 Jährliche Bestandsstatistik](#)).

## 1. Was umfasst die Tourismus- und Reisestatistik der Statistik Austria?

Die Tourismus- und Reisestatistik der Statistik umfasst **vier Teilbereiche** (siehe Abb. 1):

- (1) Tourismusstatistik i.e.S, inkl. die Beherbergungsstatistik (Nächtigungen und Bestand) und Personenbefragungen zu den Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher
- (2) Satellitensysteme, inkl. TSA für Österreich, Regionale TSA und das TSA-Beschäftigungsmodul
- (3) Reiseverkehrsbilanz, zu erstellen im Auftrag der OeNB.
- (4) Erhebung zu den Urlaubs- und Geschäftsreisen

**Abbildung 1: Laufende Projekte der Tourismus- und Reisestatistik**



Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die für die Berichtsgemeinden relevante Beherbergungsstatistik (1), welche grundsätzlich die monatliche Nächtigungstatistik und die jährliche Bestandsstatistik umfasst.

## 2. Was ist die österreichische Beherbergungsstatistik?

Seit fast 150 Jahren - die ersten statistischen Aufzeichnungen zum Kurtourismus stammen aus dem Jahre 1875 - werden von der Statistik Austria (ehemals Österreichisches Statistisches Zentralamt) Daten zum österreichischen Nächtigungstourismus erhoben.

Die wichtigsten diesbezüglichen Daten basieren auf der sog. **Beherbergungsstatistik**, wobei einerseits

- die **Ankünfte** und **Nächtigungen** der Touristen in gewerblichen und privaten Betrieben, gegliedert nach Unterkunftsarten und Herkunftsländern, und andererseits
- die Kapazitäten in privaten und gewerblichen Beherbergungsbetrieben im Rahmen der einmal jährlich für den Berichtszeitraum November bis Oktober durchgeführten **Bestandsstatistik**

erhoben werden.

## 2.1 Monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik

Im Rahmen der laufenden Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik werden die Daten **monatlich** von 1.585 Berichtsgemeinden (Tourismusjahr 2019/20) der 2.093 österreichischen Gemeinden insgesamt gemeldet, wobei nur Gemeinden mit **mehr als 1.000 Gästenächtigungen** im Jahr in den Kreis der Berichtsgemeinden aufgenommen werden.

**Neuaufnahmen** von Gemeinden in den Kreis der Berichtsgemeinden werden seitens der Statistik Austria immer nur

- in Rücksprache mit den zuständigen Landesregierungen, und
- zu Beginn des Tourismusjahres (Berichtsmonat November)

durchgeführt.

Zur Ermittlung der Basisdaten zu den Nächtigungen bzw. Ankünften stehen **den Beherbergungsbetrieben** grundsätzlich **zwei Formblätter** zur Verfügung:

- die **Gäστεverzeichnisblätter** (können an die Gemeinde auch elektronisch übermittelt werden) bzw.
- der **Betriebsbogen F-B1/2**; ([siehe Nächtigungen: Betriebsbogen Formblatt FB1/2](#)).

Die Beherbergungsbetriebe übermitteln diese Unterlagen an die für sie zuständige Berichtsgemeinde, welche ihrerseits das Gemeindeergebnis bis zum 15. desselben Monats via **WEB Fragebogen** an Statistik Austria weiterleitet.

Um die monatlichen statistischen Meldungen der Berichtsgemeinden auf eine einheitliche Meldeschiene zu stellen und gleichzeitig höchstmögliche Sicherheit bei der Datenübermittlung zu erreichen, wurde **beginnend mit dem Berichtsmonat November 2020** ein E-Quest **WEB-Fragebogen** über das **Web Portal** der Bundesanstalt Statistik Austria installiert.

**Diese Meldeschiene ersetzt somit die bisherige Meldung der TXT- bzw. XLSX Datensätze via E-Mail.** Der Einstieg zum E-Quest **WEB-Fragebogen** erfolgt über das **Portal der Statistik Austria** <http://portal.statistik.at/>. Nach Eingabe von **Benutzername und Passwort**, die den Berichtsgemeinden in einem Schreiben übermittelt wurden, gelangt man zum aktuellen E-Quest **WEB-Fragebogen**. Dieser entspricht in vollem Umfang dem bisher verwendeten F-G1 Formular (Gemeindebogen gemäß §6(4) Tourismusstatistik-Verordnung2002 idgF.) Die bereits elektronisch vorliegenden TXT-Daten können – basierend auf dem vordefinierten Bandsatz – via Datenimportfunktion des WEB-Fragebogens hochgeladen werden.

[http://www.statistik.at/web\\_de/frageboegen/oeffentliche\\_einrichtungen/tourismus/index.html](http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/oeffentliche_einrichtungen/tourismus/index.html)

Rund zwei Wochen nach diesem Termin sind die Auswertungen der Daten bei Statistik Austria abgeschlossen und können somit in Form einer Pressemitteilung und ersten vorläufigen Ergebnistabellen veröffentlicht werden.

### 2.1.1 Monatliche Veröffentlichung der Ankunfts- bzw. Nächtigungsdaten

Da in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. des Folgemonats noch nicht alle Gemeindemeldungen bei der Statistik Austria eingelangt sind, werden die bereits vorhandenen Gemeindemeldungen (ca. 1.550) mit der **adäquaten Masse (mit den selben Gemeinden)** der endgültigen Ergebnisse des Vorjahresmonats in Beziehung gesetzt. Basierend darauf werden die fehlenden Gemeindeergebnisse hochgerechnet/geschätzt. Unter Einbeziehung der somit gewonnenen Veränderungsdaten lassen sich die Nächtigungs- und Ankunftsdaten nach Bundesländern, nach den wichtigsten Herkunftsländern und nach Unterkunftsarten schätzen. Die Hochrechnung gewinnt an Qualität, je mehr Berichtsgemeindedaten bei Statistik Austria bis Mitte des Folgemonats eingelangt sind; damit wird die Differenz zwischen den hochgerechneten und den endgültigen Ergebnissen klein gehalten (für Österreich insgesamt im Zehntelprozentbereich).

**ACHTUNG:** In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Berichtsgemeinde in Bezug auf die Ergebnisse je Beherbergungsbetrieb vollständige Meldungen bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln sind, da falsche bzw. unvollständige Betriebsmeldungen (und folglich Berichtsgemeindemeldungen) die Qualität der Hochrechnungsergebnisse negativ beeinflussen.

Die Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik wird monatlich bzw. für das Kalenderjahr (Jänner bis Dezember), für die Winter- (November bis April) bzw. Sommersaison (Mai bis Oktober) und für das Tourismusjahr (Winter- und Sommersaison) bis auf Gemeindeebene ausgewiesen.

### 2.2 Jährliche Bestandsstatistik

Während die nachfrageseitige Ankunfts- und Nächtigungsstatistik **erfolgsbezogen** ist, handelt es sich bei der angebotsseitigen **Bestandserhebung** um eine **kapazitätsbezogene** Statistik. Diese findet einmal jährlich für den Berichtszeitraum November bis Oktober, für die Sommersaison bzw. Wintersaison statt, wobei

- die Art der Beherbergungsbetriebe, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch die Betriebsart im Sinne der Gewerbeordnung 2004 idgF bzw. die Betriebsgruppe (=Kategorie), und
- die Zahl der Gästebetten und -zimmer bzw. die Anzahl der verfügbaren Betten pro Monat erhoben werden.

Ab dem Berichtsjahr 2010 wurde erstmals die Erhebung über das Web Portal mittels Web-Fragebogen der Bundesanstalt Statistik Austria durchgeführt. Der elektronische Fragebogen ersetzt das bisher verwendete Formular F-G2, **nicht** aber das Betriebsformular F-B3, welches auch weiterhin als Excel-file unter [http://www.statistik.at/web\\_de/frageboegen/unternehmen/tourismus/index.html](http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/unternehmen/tourismus/index.html) auf der Homepage der Statistik Austria verfügbar ist:

Die Gemeinden erstellen nach Einlangen der Betriebsdaten (Formulare F-B3 für alle Beherbergungsbetriebe) ein Gemeindeergebnis. Dieses an Statistik Austria übermittelte Ergebnis wird nach Winter-, Sommersaison bzw. für alle im Zeitraum November bis Oktober vorhandenen Betriebe, Zimmer und Betten ausgewertet.

## 2.3 Wer verwendet tourismusstatistische Daten?

Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik liefern eine Reihe von Basisdaten, die zur **Istzustands-Analyse** des Tourismus in Österreich, und ggf. auch zur Kurskorrektur herangezogen werden können:

- So können auf Basis von Nächtigungs- bzw. Gästedaten bzw. deren Veränderungen **Entwicklungsmöglichkeiten** des Tourismus sowohl in regionaler wie auch struktureller Hinsicht aufgezeigt werden.
- Zudem dienen die Daten vielfach auch als Information für zu tätige **Tourismusinvestitionen** in Gemeinden und Regionen, basierend darauf Umfang und Art der Investitionstätigkeiten entschieden werden.
- Darüber hinaus bilden die Daten die Grundlage zur Verifizierung von **Problembereichen** regionaler wie struktureller Art, was einerseits die Herkunftsstruktur der Gäste bzw. die Struktur des Bettenangebotes betrifft. Darüber hinaus können auf kleinräumlicher Ebene Verbesserungspotentiale betreffend die Nachfrage- bzw. Angebotsstruktur festgestellt werden.

Demnach ist der Kreis derjenigen, die tourismusstatistische Daten verwenden, groß:

- Dieser umfasst auf **nationaler** Ebene zunächst die Datenlieferanten selbst, Berichtsgemeinden bzw regionale Tourismusverbände oder Bundesländerorganisationen, aber auch Tourismus-Beratungsunternehmen und private User. Andererseits dienen die tourismusstatistischen Informationen der Statistik Austria als Entscheidungsgrundlage für die tourismuspolitischen Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.
- Auf **internationaler** Ebene gewinnen statistische Informationen zum Tourismus zunehmend an Bedeutung; insbesondere in EU-Europa - im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Statistik - liegen tourismuspolitischen Entscheidungen tourismusstatistische Daten zugrunde. Aber auch die [UNWTO](#) und die [OECD](#) veröffentlichen nationale Ergebnisse in diversen Publikationen.

Die **Hauptnutzer** der Nächtigungsdaten sind im Einzelnen:

- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW):  
<https://www.bmaw.gv.at/>
- Österreich Werbung (ÖW):  
<https://www.austriatourism.com/>
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)  
<https://www.wko.at/>
- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)  
<http://www.wifo.ac.at/www/jsp/index.jsp>
- Oesterreichische Nationalbank (OeNB)  
<https://www.oenb.at/>
- Landestourismusorganisationen (LTO)
- Ämter der Landesregierungen (Tourismusreferate, Landesstatistik)
- Tourismusverbände und -gemeinden
- Beratungsunternehmen
- Wissenschaft und Forschung (Universitäten, Fachhochschulen, etc.)
- EUROSTAT

<http://ec.europa.eu/eurostat/de>

- UN World Tourism Organisation (UNWTO)  
<http://www.unwto.org/index.php>
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)  
<http://www.oecd.org/>
- STATISTIK AUSTRIA (Schätzbasis für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ([VGR](#)), Verbraucherpreisindex (VPI), Reiseverkehrsbilanz ([RVB](#)), [Tourismus-Satellitenkonto \(TSA\)](#))

## 2.4 Wo und wie werden die Daten der monatlichen Ankunfts- und Nächtigungsstatistik veröffentlicht?

### Die Veröffentlichung der Daten erfolgt in 2 Schritten:

1. Hochgerechnete Ergebnisse werden in Form einer Pressemitteilung ca. 25 Tage nach Ende des Monats auf Bundesländerebene veröffentlicht.

([http://www.statistik.at/web\\_de/presse/index.html](http://www.statistik.at/web_de/presse/index.html))

Die vorläufigen Ergebnisse werden den Landesregierungen bzw. Landesstatistikern elektronisch übermittelt.

2. Bis 30 Tage nach Ende des Monats erfolgt die Erfassung der „Berichtsmonatskorrekturen“ der Berichtsgemeinden. Danach erfolgt die **Einlagerung der endgültigen Ergebnisse** in die Statistische Datenbank STATCube ([http://www.statistik.at/web\\_de/services/statcube/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/statcube/index.html)). Zudem werden die Daten nochmals elektronisch an die Abonentinnen und Abonenten übermittelt. In weiterer Folge werden die endgültigen Monatstabellen mit den wichtigsten Eckdaten erstellt und für Sonderauswertungen, Auskunftserteilung, etc. bereitgestellt.

Einmal jährlich werden die Jahresdaten der Ankunfts- und Nächtigungstatistik bzw. der Bestandsstatistik in Form einer Publikation veröffentlicht.

(siehe [http://www.statistik.at/web\\_de/services/publikationen/13/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/13/index.html))

## 3. Was sind die Rechts- bzw. Methodikgrundlagen der Beherbergungsstatistik?

Die relevanten **Rechtsquellen auf nationaler Ebene** für die Beherbergungsstatistik sind:

- (1) Das **Bundesstatistikgesetz 2000**, BGBl. Nr. 163/1999 idGF (siehe unter [http://www.statistik.at/web\\_de/ueber\\_uns/aufgaben\\_und\\_grundsaeetze/bundesstatistikgesetz/index.html](http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaeetze/bundesstatistikgesetz/index.html))
- (2) Die **Tourismusstatistik-Verordnung 2002** BGBl. II, Nr. 498/2002 idGF. BGBl. II Nr.24/2012 (siehe auch unter [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002\\_498\\_2/2002\\_498\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_498_2/2002_498_2.pdf))
- (3) Das **Meldegesetz 1991** idGF: siehe auch unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005799&Show=True>

Die **Rechtsquellen auf internationaler Ebene** für die Beherbergungsstatistik sind:

- (4) **EU-VERORDNUNG Nr. 692/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011
- (5) **Durchführungsverordnung Nr. 1051/2011** der Kommission vom 20. Oktober

Insbesondere im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit von Statistiken des Tourismus gibt es auf europäischer wie weltweiter Ebene Bestrebungen, einheitliche bzw. harmonisierte „**Richtlinien**“ zur **Methodik** zu erarbeiten, deren Umsetzung bzw. Einhaltung im Zuge der Erhebung tourismusstatistischer Daten empfohlen wird:

- (1) International Recommendation on Tourism Statistics (IRTS), UNWTO:  
(<http://unstats.un.org/unsd/default.htm>)
- (2) Methodological Manual on Tourism Statistics, Eurostat:  
<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/6454997/KS-GQ-14-013-EN-N.pdf/166605aa-c990-40c4-b9f7-59c297154277>

## **4. Erhebungsmerkmale und ihre Definition im Sinne der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002**

### **4.1 Was sind Berichtsgemeinden?**

Nicht alle der insgesamt 2.093 österreichischen Gemeinden fallen unter Berichtsgemeinden im Sinne der Beherbergungsstatistik. Denn es werden nur jene Städte und Gemeinden berücksichtigt, welche **mehr als 1.000 Nächtigungen je Kalenderjahr** aufweisen (Stand 2023/24: 1.585 Berichtsgemeinden). STATISTIK AUSTRIA stellt nach Anhörung der zuständigen Landesregierung fest, bei welchen Gemeinden diese Voraussetzungen vorliegen und bei welchen Berichtsgemeinden diese wieder weggefallen sind<sup>3</sup>.

### **4.2 Was sind Gäste?**

„Tourismus“ ist die Tätigkeit von Personen, die zu einem Hauptreiseziel außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort weniger als ein Jahr lang zu einem beliebigen Hauptzweck, darunter Geschäft, Urlaub oder ein sonstiger persönlicher Grund, der ein anderer ist als die Beschäftigung bei einer an dem besuchten Ort ansässigen Einheit, aufhalten ( Verordnung (EU) Nr. 692/2011, Meldegesetz 1991, §9, §10, §19).

### **4.3 Auszubildende**

Grundsätzlich sind Personen, die im Zuge einer Aus- und Weiterbildung (Schülerinnen und Schüler und Studierende) in einer Unterkunft nicht länger als ein Jahr nächtigen, in der Nächtigungsstatistik zu erfassen.

#### **4.3.1. Sind SchülerInnen/Studierende/Auszubildende in die Nächtigungsstatistik der Gemeinde aufzunehmen?**

→Schülerinnen und Schüler und Studierende sind, sofern Sie in Beherbergungsbetrieben nächtigen in der Nächtigungsstatistik aufzunehmen, solange diese nicht den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde haben. Insofern sind SchülerInnen und Studierende, die längerfristig in Internaten bzw. Studentenheimen nächtigen, **nicht** in die Nächtigungsstatistik aufzunehmen. Als pragmatischer

---

<sup>3</sup> Diesbezüglich wird beispielsweise auf einmalig stattfindende Großereignisse Bedacht genommen, die kurzfristig die Nächtigungen ansteigen lassen und im folgenden Jahr wieder das Normalniveau (möglicherweise unter 1.000 Nächtigungen) erreichen; von einer Einbeziehung als Berichtsgemeinde wird dann Abstand genommen.

Abgrenzungsansatz gilt: Wird zur Erfüllung des Meldegesetzes 1991 das Gästeverzeichnisblatt zur Erfassung der kurzfristigen Nächtigungen von Auszubildenden verwendet, erfolgt eine Berücksichtigung in die Nächtigungsstatistik. Wird eine Wohnsitzanmeldung vorgenommen, werden die Auszubildenden nicht tourismusstatistisch erfasst.

#### **4.3.2. Ist die Form der Unterbringung (Jugendgästehaus, Jugendherberge, Internat, ...) für die Zählung dieser Nächtigungen relevant? Falls ja, inwiefern?**

Die Form der Unterbringung ist relevant. Jugendgästehäuser bzw. Jugendherbergen sind Beherbergungsbetriebe im Sinne der Tourismus-Statistik- Verordnung. Internate bzw. Studentenheime, die nicht auf die kurzfristige Beherbergung ausgerichtet sind (bspw. Sommerbetrieb als Pension oder Hotel) fallen nicht unter Beherbergungsbetriebe gemäß Tourismus-Statistik- Verordnung.

#### **4.4 Was sind Beherbergungsbetriebe?**

Gemäß Meldegesetz 1991 idgF. (§1) bzw. Tourismusstatistik-Verordnung 2002 idgF. (§2) sind **Beherbergungsbetriebe** unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkunftsstätten, die zur Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Diesbezüglich ist zu beachten, dass

- **beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze** als Beherbergungsbetriebe,
- **nicht bewirtschaftete Schutzhütten** nicht als Beherbergungsbetriebe gelten.

Beherbergungsbetriebe stehen i.d.R. unter kommerzieller Leitung. Grundsätzlich wird zwischen **gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben** unterschieden, wobei die Nächtigungen in unentgeltlichen Privatquartieren, insbesondere in eigengenutzten Ferienwohnungen/-häuser (z.B. Zweitwohnungen, Wochenendhäuser) und bei Verwandten bzw. Freunden nicht zu erfassen sind.

##### **4.4.1 Wie werden AirBnB Unterkünfte berücksichtigt**

Unterkünfte, die über Plattformen der sharing economy (z.B.: AirBnB, etc.) angeboten werden, sind seitens der Gemeinde in der entsprechenden Beherbergungskategorie einzustufen (in der Regel sind das Privatquartiere bzw. private Ferienwohnungen nicht auf Bauernhof).

##### **4.4.2 Erhobene Unterkunftsarten bzw. Betriebsformen**

Sowohl für die monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik, wie auch für die jährliche Bestandsstatistik werden Erhebungen in **gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben** durchgeführt, wobei diesbezüglich nach der Betriebsart bzw. bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben zudem nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsgruppe unter Zugrundelegung der Kategorisierungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Österreich zu unterscheiden ist. <https://www.wko.at/site/hotelsterne/start.html>

Die zu erhebenden Unterkunftsarten umfassen gewerbliche und private Beherbergungsbetriebe, wobei sich diese wie folgt unterscheiden (siehe [Abbildung 2: Beherbergungsbetriebe in Österreich](#)).

- (1) Für die Führung von „**gewerbliche Beherbergungsbetriebe**“ bzw. der Beherbergung von Gästen bedarf es gemäß Gewerbeordnung 1994 idgF. einer „Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe“ (§111, Abs.1).
- (2) Unter „**private Beherbergungsbetriebe**“ sind grundsätzlich jene Betriebe zu verstehen, die keiner „Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe“ bedürfen, wobei gemäß §111, Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 idgF. folgende Betriebe zu verstehen sind:
  - Betriebe zur Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als **10 Gästebetten** bereitgestellt werden.
  - Einfach ausgestattete Betriebe zur Beherbergung von Gästen, die in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt sind (**Schutzhütte**).

#### **4.4.3 Was ist unter „Private und öffentliche Kurheime“ zu verstehen?**

„Private und öffentliche Kurheime“ umfassen grundsätzlich jene Betriebe, die nicht den „Kurheimen der Sozialversicherungsträger“ zuzuordnen sind; bei der entsprechenden Zuordnung ist allerdings Folgendes zu **beachten**:

Betriebe, die als Krankenanstalten, Sonderkrankenanstalten, Sanatorien, Pflegeanstalten gemäß „Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz“ (KAKuG), BGBl.Nr. 90/2002 idgF. definiert sind (siehe insbesondere §2(1)) sind **nicht meldepflichtig** (Siehe unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010285>).

- (1) Im Sinne des KAKuG (§ (2c)) gelten **nicht** als **Krankenanstalten** „Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen“. Diese (Kur)Betriebe sind daher **meldepflichtig**.
- (2) Die **Nicht-Meldeverpflichtung** solcher Betriebe wird darüber hinaus auch im **Meldegesetz** 1991, geregelt, wo angeführt ist, dass „Menschen, die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind, nicht zu melden sind“.
- (3) Laut **Tourismus-Statistik-Verordnung** 2002, idgF. werden in §2 Abs. 4 die zu erhebenden Arten von Beherbergungsbetrieben angeführt, wobei diesbezüglich u.a. „Kurheime der Sozialversicherungsträger“ sowie „Private und öffentliche Kurheime“ **meldepflichtig** sind. - **Ausgenommen** von dieser Meldepflicht sind bei den „Kurheimen der Sozialversicherungsträger“ „Genesungs- und Erholungsheime“ oder „Sonderanstalten“ (siehe auch KAKuG), bei den „Privaten und öffentlichen Kurheimen“ Altersheime, Anstalten für psychiatrische Behandlung etc. und öffentliche Krankenhäuser (siehe auch KAKuG).
- (4) Um die **Zugehörigkeit eines Betriebes** gemäß KAKuG feststellen, und damit die Meldeverpflichtung eruieren zu können, sind die entsprechenden Betriebe, in Rücksprache mit der WKÖ auf ihre Zugehörigkeit zu überprüfen, aus der eine allfällige Meldeverpflichtung abzuleiten ist.

Grundsätzlich sollte das aber bereits im Vorfeld durch die Berichtsgemeinden geschehen, als diese u.a. auf Basis der Nächtigungen die zu bezahlenden Abgaben je Betrieb berechnen.

#### 4.5 Was gilt als Herkunftsland?

Als Herkunftsland gilt das Land des **Hauptwohnsitzes**, welches nicht mit der Nationalität laut Reisedokument übereinstimmen muss. Ist dieses nicht bekannt, so gilt das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes des Gastes als Herkunftsland. So ist beispielsweise eine Russin, die in Deutschland ihren ordentlichen Wohnsitz hat, als Deutsche und nicht als Russin zu zählen. **Im Falle einer Geschäftsreise ist in keinem Fall der Geschäftssitz der Firma einzutragen!** Wird eine Geschäfts- oder Urlaubsreise von einer Firma bzw. von einer privaten Person vor Ort vorgenommen, **so ist in keinem Fall unter Herkunftsland die Adresse der ansässigen, organisierenden Firma bzw. Person einzutragen.**

Im Rahmen der Beherbergungsstatistik gilt eine Person als in einem **Land bzw. Ort ansässig**, wenn die betreffende Person

- (1) den größten Teil des vorausgegangenen Jahres, **mindestens aber 12 Monate** in dem Land bzw. Ort gelebt hat, oder
- (2) über einen kürzeren Zeitraum in dem Land bzw. Ort gelebt hat und beabsichtigt, **innerhalb von 12 Monaten zurückzukehren**, um in dem Land bzw. Ort zu leben (z.B. bei einem weniger als 12-monatiger Arbeitsaufenthalt eines Österreicherers in Italien, mit anschließender Rückkehr nach Österreich, ist Österreich als Herkunftsland anzugeben).

**ACHTUNG:** Auf dem Gästeverzeichnisblatt bzw. ggf. Betriebsbogen (siehe auch Kapitel 5) ist das Herkunftsland der reisenden Person und NICHT

- das Land der Firma (=Geschäftssitz), für die ein Gast eine Geschäftsreise durchführt, oder
- das Land des die Reise organisierenden Reisebüros bzw. Reiseveranstalters (=Geschäftssitz) einzutragen.

Für jedes Herkunftsland wird von der Statistik Austria ein Ländercode vergeben (siehe [Abbildung 4: Ländercodes](#)).

Um Plausibilitätsfehler so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, die vorgegebenen Ländercodes in jeden Fall zu übernehmen und nicht zu ändern. Dies bedeutet, dass Betriebe bzw. Softwarefirmen, die die Nächtigungsstatistik erstellen, die vorgegebenen Ländercodes der Statistik Austria verwenden müssen.

## **5. Welche Erhebungen gibt es?**

Laut Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 idgF. (§1) sind

- bis zum Ende eines jeden Kalendermonats eine Statistik der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Kalendermonats, gegliedert nach Unterkunftsarten und Herkunftsländern **und**
- jährlich bis Ende Oktober eine Statistik über die Zahl der Beherbergungsbetriebe und -betten für den Berichtszeitraum November bis Oktober, gegliedert nach Wintersaison und Sommersaison

in den festgelegten Berichtsgemeinden durchzuführen.

### **5.1 Monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungserhebung**

Für die monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungserhebung stehen **zwei** gleichrangige **Formblätter** zur Verfügung (siehe **Anhang** )

- Gästeverzeichnisblatt **oder**
- der Betriebsbogen (F-B1/2).

#### **5.1.1 Verwendung von Gästeverzeichnissen**

Die statistische Meldung der **Beherbergungsbetriebe an die Berichtsgemeinden** kann entweder mittels „[Gästeverzeichnisblatt](#)“ (1) oder per „[Betriebsbogen](#)“ (2) erfolgen:

- (1) Der Inhalt der „**Gästeverzeichnisblätter**“ für die Ankunft bzw. für die Abreise ist durch die Tourismusstatistik-Verordnung 2002 idgF. vorgegeben und kann daher nicht bzw. nur durch eine Änderung der Verordnung modifiziert werden.
- (2) Die Beherbergungsbetriebe erhalten die „**Betriebsbögen**“ unentgeltlich von der Berichtsgemeinde, die für die rechtzeitige Zustellung derselben verantwortlich ist. Sowohl für die gewerblichen Betriebe als auch, für die übrigen Unterkünfte ist der Betriebsbogen (Formblatt [F-B1/2](#)) vorgesehen.

**ACHTUNG:** Gemäß unterschiedlichen Regelungen in den Landestourismusgesetzen sind manche Personengruppen (z.B. unter 12 Jahre) von der Entrichtung der Ortstaxe befreit. **Ganz unabhängig dieser landesgesetzlichen Ausnahmeregelungen entbinden diese aber nicht von der statistischen Meldepflicht.**

#### **5.1.2 Verwendung des elektronischen Gästeverzeichnisses**

Der Beherbergungsbetrieb kann sein Gästeverzeichnis mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (elektronisches Gästeverzeichnis) führen, oder von der Meldebehörde signierte Gästeverzeichnisblattsammlung verwenden. ([USP: Gästebblattsammlung/Gästeverzeichnis](#))

### 5.1.3 Verwendung des Betriebsbogens

Der Betriebsbogen wird seitens Statistik Austria zur Verfügung gestellt: Für alle Beherbergungsbetriebe ist ein einheitliches Formblatt F-B1/2 vorgesehen (siehe Anhang).

### 5.1.4 Merkmalszuweisung

Der Auskunftspflichtige hat die **Ankünfte der neuangekommenen Gäste** und die Übernachtungen pro Tag getrennt nach den auf dem Bogen angeführten Herkunftsländern einzutragen. Der Auskunftspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass der mit den Daten des Berichtsmonates ausgefüllte Betriebsbogen bis zum **fünften des dem Berichtsmonat folgenden Monats** (=Folgemonat) bei der Berichtsgemeinde einlangt.

Die **Berichtsgemeinde** hat die in den Betriebsbögen enthaltenen Angaben auf Fehler zu überprüfen und aus den einzelnen Betriebssummen - bei Betrieben des Gastgewerbes, die Gäste beherbergen, gegliedert nach den Betriebsgruppen unter Zugrundelegung der „Kategorisierungstrichtlinien“ der Wirtschaftskammer Österreich - die Gemeindesummen zu bilden und diese Gemeindeergebnisse bis **spätestens 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats** (=Folgemonat) über das WEB Portal (<http://portal.statistik.at/>) und den dafür installierten E-Quest WEB Fragebogen der Statistik Austria weiterzuleiten;

Ein Bandsatz (Export) oder PDF-File des E-Quest-Fragebogens kann an das jeweilig zuständige Amt der Landesregierung übermittelt werden.

Die Betriebsbögen sind bis zum Ende des übernächsten Tourismusjahres (31. Oktober), gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.

### 5.1.5 Ergänzende Hinweise

Um eine möglichst hohe Qualität betreffend die Daten zu erreichen, werden bei Statistik Austria die Gemeindedaten einer **Plausibilitätsprüfung** unterzogen, um eine möglichst gute Datengrundlage für weiterführende Berechnungen zu gewährleisten. Um bereits im Vorfeld eine gute Datenqualität zu erreichen, sind seitens der Berichtsgemeinde bzw. des Beherbergungsbetriebes die nachfolgend angeführten Punkte zu berücksichtigen:

- Die **Anzahl** der **Ankünfte** darf nie größer sein als jene der **Übernachtungen**, da nur nächtigende Gäste in der Beherbergungsstatistik erfasst werden.
- Sollte ein Gast am letzten Tag eines **Monats** ankommen und folglich vom letzten auf den ersten des nächsten Monats nächtigen, so gilt diese Übernachtung noch für jenen Monat, in dem er angekommen ist. Übernachtungen, aber keine Ankünfte, können vorkommen, wenn der Gast schon im Vormonat angekommen ist und sein Aufenthalt in den Berichtsmonat hineinreicht.
- Gemäß Definition ist die **Aufenthaltsdauer** eines Touristen im Sinne der Beherbergungsstatistik mit zwölf Monaten begrenzt, darüber hinaus nächtigende Gäste sind im Rahmen der Beherbergungsstatistik nicht zu melden.
- Ankünfte und Übernachtungen von **Zweitwohnungsbesitzern** sind nicht in der Beherbergungsstatistik auszuweisen.
- Die monatlichen Daten über die Nächtigungen bzw. Ankünfte sind spätestens bis zum **15. des folgenden Monats** via Webfragebogen an die Statistik Austria zu übermitteln; denn erst nach

Vorliegen aller Berichte (auch einer Leermeldung) können die vollständigen Ergebnisse für Österreich abgeschlossen werden.

## 5.2 Erhebung über Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe

### 5.2.1 Ablauf

Die Erhebung über **gewerbliche wie private Beherbergungsbetriebe** findet **einmal jährlich (für den Zeitraum November bis Oktober)** statt, wobei nach der Betriebsart bzw. bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben zudem nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsgruppe (5-, 4\*-Superior, 4-, 3-, 2- oder 1-Stern-Betriebe) unter Zugrundelegung der Kategorisierungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Österreich unterschieden wird ([www.hotelsterne.at](http://www.hotelsterne.at)).

Erhoben wird die **Anzahl der Betten** und **Zusatzbetten** (Betten, die zusätzlich zur Grundausstattung bereitgestellt werden können, bzw. Matratzenlager), bei „Hotels und ähnlichen Betrieben“ zudem die **Anzahl der Zimmer**.

Die **Berichtsgemeinde** hat die Bestandsbögen F-B3 für Beherbergungsbetriebe den Auskunftspflichtigen rechtzeitig zuzustellen. Sie hat ferner die in den Bestandsbogen für Beherbergungsbetriebe enthaltenen Angaben auf Fehler zu überprüfen und die Betriebsdaten (bei „Hotels und ähnlichen Betrieben“ aufgegliedert nach Betriebsgruppen gemäß den Kategorisierungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Österreich) zu Gemeindesummen aufzurechnen. Weiters ist die Anzahl der verfügbaren Betten (ohne Zusatzbetten) in Hotels und ähnlichen Betrieben pro Monat einzutragen.

Dazu wird die Anzahl der Betten pro Monat, in dem ein Hotelbetrieb (5/4-Stern, 3-Stern, 2/1-Stern) geöffnet hat, zusammengefasst und im entsprechenden Monat eingetragen (siehe Beispiel). So hat z.B. der Betrieb A im Monat November geöffnet (70 Betten), der Betrieb B im selben Monat geschlossen. In der Monatsleiste werden im November nur 70 Betten eingetragen. Der Monat Dezember verhält sich etwas anders: Betrieb A (70 Betten) und Betrieb B (42 Betten) haben beide in diesem Monat geöffnet, daher werden in der Monatsleiste im Monat Dezember 112 Betten eingetragen. (= Summe aus Betrieb A und Betrieb B). (siehe [Abbildung 3: Ausfüllhilfe](#))

Bis **spätestens 15. Juni** ist der Webfragebogen für Berichtsgemeinden der Statistik Austria zu übermitteln, wobei eine Kopie dem Amt der Landesregierung (ausgenommen Niederösterreich) zu übermitteln ist und eine zweite bei der Berichtsgemeinde verbleibt. Die ausgefüllten Bestandsbogen der Beherbergungsbetriebe verbleiben in der Berichtsgemeinde und sind bis 31. Oktober des folgenden Jahres aufzubewahren.

### 5.2.2 Ergänzende Hinweise

Die statistische Meldung wird seitens der Beherbergungsbetriebe an die Berichtsgemeinden mittels dem FB-3 Formular einmal jährlich durchgeführt, wobei die Betriebsergebnisse seitens der Berichtsgemeinde im Webformular zu einem Gemeindeergebnis aggregiert werden.

Der Bestandsbogen F-B3 wird im Zuge der jährlichen Versendung den Gemeindeämtern per mail übermittelt, die wiederum für die Weiterleitung dieser an die Beherbergungsbetriebe verantwortlich sind. Im Bestandsbogen F-B3 sind die Betriebsart und ihre Öffnungszeiten nach Monaten, bei „Hotels und ähnlichen Betrieben“ die Zugehörigkeit zu einer Betriebsgruppe entsprechend der

„Kategorisierungsrichtlinien“ der Wirtschaftskammer Österreich bzw. die Anzahl der Gästebetten (auch Zusatzbetten bzw. Matratzenlager) und der Gästezimmer zu erfassen.

Die Berichtsgemeinde überprüft die Angaben der Bestandsbögen auf Richtigkeit, korrigiert etwaige Fehler, und rechnet die Betriebsdaten (Betriebe, Betten, Zimmer und Zusatzbetten) zu Gemeindesummen auf. Zudem wird die Anzahl der verfügbaren Betten in „Hotels und ähnlichen Betrieben“ getrennt nach Monaten summiert, um die monatlichen Brutto- bzw. Nettobettenauslastungen<sup>4)</sup> (erforderlich gemäß EU-Verordnung) berechnen zu können. Die Webformulare werden bis spätestens 15. Juni an die Statistik Austria übermittelt, wobei eine Kopie bei der Gemeinde bleibt. Der Landesregierung kann - auf deren Wunsch - eine Kopie des Web-Formulars übermittelt werden.

Die Berichtsgemeinde meldet einmal jährlich die Bestandsdaten in der gleichen Gliederung wie die Monatsstatistik. Wenn für eine bestimmte Unterkunftsart Nächtigungen ausgewiesen werden, muss dieselbe Unterkunftsart auch in der Bestandsstatistik ausgewiesen sein; dies gilt insbesondere auch für die Betriebsgruppen innerhalb der „**Hotels und ähnlichen Betriebe**“.

**ACHTUNG: Nächtigungen in einem 3-Stern-Betrieb können nicht gemeldet werden, wenn dieser Betrieb nicht als solcher in der Bestandsstatistik erfasst ist. Darüber hinaus können die Nächtigungen eines 4-Stern-Betriebes nicht ausgewiesen werden, wenn der Betrieb bei der Bestandserhebung unter die Kategorie 3-Stern fällt. Werden die Nächtigungs- bzw. Bestandsstatistik von unterschiedlichen Sachbearbeitern erstellt, so muss betreffend die Art und die Betriebsgruppe der Unterkunft Einvernehmen herrschen.**

Davon **ausgenommen** ist der Fall, wenn nach der aktuellst durchgeführten Bestandserhebung neue Betriebe eröffnet wurden. Der Web-Fragebogen für die Nächtigungsmeldung kann erst dann an Statistik Austria übermittelt werden, wenn vorab die Betriebskategorie freigeschaltet wurde.

Weiters wird ersucht, das Verhältnis zwischen Nächtigungs- und Bettenzahl einer Unterkunftsart bzw. -gruppe zu prüfen. Das Maximum an möglichen Nächtigungen errechnet sich aus der „Bettenzahl“ multipliziert mit den „Tagen des Monats“.

---

<sup>4)</sup> Berechnungsbasis - **Brutto**auslastung der Betten: Insgesamt tatsächlich verfügbare Betten.  
Berechnungsbasis - **Netto**auslastung der Betten: Verfügbare Betten in den im jeweiligen Monat geöffneten Betrieben.

## **6. Auskunftspflicht**

Die Auskunftspflicht besteht grundsätzlich gegenüber der **Erhebungsgemeinde**. Die Erhebungsgemeinde hat die Auskunftspflicht zu überwachen und die Angaben der Beherbergungsbetriebe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Diese kann die Durchführung der statistischen Erhebung einer ihr unterstehenden Organisation (Tourismusverbände) übertragen, behält jedoch gegenüber der Statistik Austria bzw. der Landesregierung die Verantwortung.

Auskunftspflicht bei den monatlichen Erhebungen über Ankünfte und Übernachtungen und bei der einmal jährlich durchzuführenden Bestandserhebung besteht seitens des Unterkunftsgebers oder seines Beauftragten bzw. bei Campingplätzen seitens des verantwortlichen Aufsichtsorgans, in Ermangelung eines solchen seitens der Inhaber.

Gegen Auskunftspflichtige, die ihrer Auskunftspflicht durch **Verweigerung der Auskunft** trotz Urgenz durch die Erhebungsgemeinde nicht nachkommen oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben machen, wären nach § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014, zu ahnden. Diese Verwaltungsübertretung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und diese hat das Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

Die Erhebungsgemeinden sollten auch, da sie unter anderem auch die kurzfristig zu meldenden Fristen gemäß § 6 Abs. 1 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012, zu überwachen haben, die Meldung der Verwaltungsübertretung übernehmen.

## **7. Geheimhaltung statistischer Daten**

Die Bestimmungen über die Geheimhaltung statistischer Daten sind im Bundesstatistikgesetz (BStatG) 2000, §17 (BGBl. I Nr. 163/1999 idGF), und in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken sowiezusätzlich betreffend dem Schutz natürlicher Personen in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im Datenschutzgesetz, insbesondere im § 6 (BGBl. I Nr. 165/1999 idGF) enthalten.

### **7.1 Weitergabe von Daten**

Insbesondere gemäß BStatG 2000 idGF. ist eine Übermittlung personenbezogener und unternehmensbezogener Daten an Dritte nur möglich, wenn europäische Rechtsakte oder bundesgesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene einer solchen Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat. Bezugnehmend auf die Beherbergungsstatistik ist eine Verwendung der für diese Statistik relevanten Angaben der Auskunftspflichtigen bzw. gesammelten Berichte zu **nichtstatistischen Zwecken<sup>5)</sup> unzulässig**. Dies betrifft insbesondere die Weitergabe der Daten an Finanzbehörden.

Das im obigen Absatz angeführte Verbot bezieht sich aber nur auf jene Daten, die der Gemeinde aufgrund der Tourismus-Statistik-Verordnung im Rahmen der **Statistischen Meldeblätter bzw.**

---

<sup>5)</sup> Die statistischen Zwecke sind im BStatG 2000 in den §§ 1 und 2 festgelegt, wobei die durch Statistik Austria erhobenen Daten nur zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen herangezogen werden dürfen und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit bereitzustellen sind.

**Betriebsbogen** bekannt werden. Daten, die der Gemeinde als Meldebehörde (Melderegister) bekannt werden, sind von diesem Verbot nicht erfasst.

## **7.2 Veröffentlichung von Daten**

Gemäß § 19 des BStatG 2000 idgF. dürfen Statistiken nur in solcher Weise veröffentlicht werden, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene (z.B. Beherbergungsbetriebe) ausgeschlossen werden kann. Dies gilt im besonderen für das Veröffentlichung von **Gemeindeergebnissen nach Unterkunftsarten**, sei es in Printpublikationen oder in elektronischen Medien (z.B. Internet). D.h. Nächtigungs- bzw. Ankunftsdaten auf Gemeindeebene für weniger als 3 Betriebe einer Unterkunftsart sind aus Datenschutzgründen nicht zu veröffentlichen, da entsprechende Rückschlüsse auf Einzelbetriebe möglich sein könnten (z.B. zwei 5-Stern-Betriebe, Betriebsinhaber A könnte durch die Subtraktion seiner Nächtigungen vom Gesamtergebnis aus beiden Betrieben die Anzahl der Nächtigungen des Betriebes B errechnen).

## **8. Übermittlungsmöglichkeiten der Daten an die Statistik Austria**

### **8.1 Monatliche Nächtigungsstatistik**

Die Übermittlung der Gemeindesummen erfolgt via Webfragebogen (siehe auch Anhang) an die Bundesanstalt Statistik Österreich.

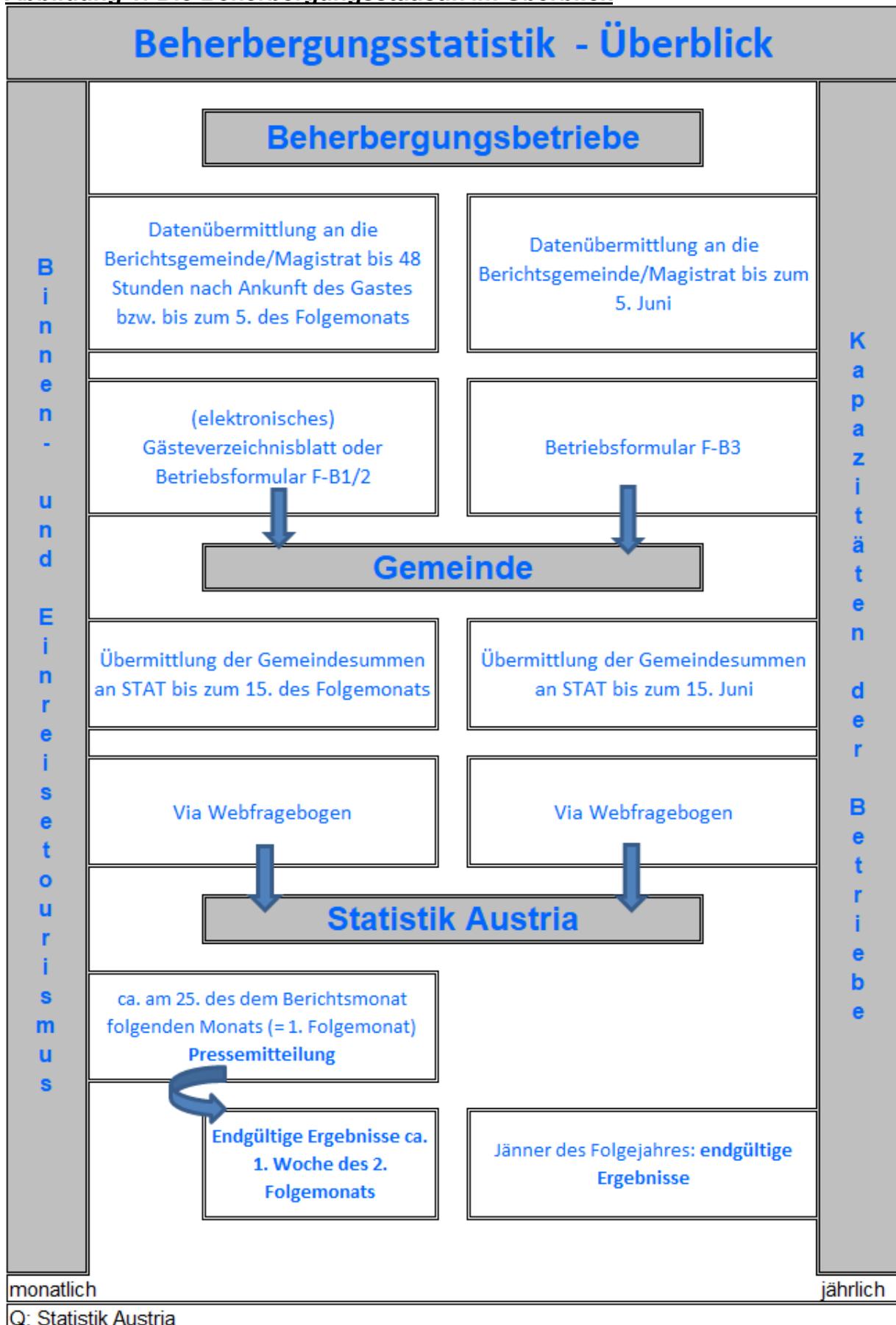
Entsprechende Programme von verschiedenen Softwareanbietern sollen die Gemeinden bei der Erstellung und Übermittlung der laufenden Statistiken unterstützen.

### **8.2 Jährliche Bestandsstatistik**

Die Übermittlung der Bestandsdaten erfolgt via Webfragebogen an die Bundesanstalt Statistik Österreich.

**9. Anhang**

**Abbildung 1: Die Beherbergungsstatistik im Überblick**



**Abbildung 2: Beherbergungsbetriebe in Österreich**

Art der Beherbergungsbetriebes		Definition	
<b>Gewerbliche Beherbergungsbetrieb</b>	<b>Hotels u. ähnliche Betriebe</b>	Betriebe, die entgeltlich Gäste beherbergen bzw. verköstigen und dafür eine entsprechende Konzession nach der Gewerbeordnung 1994 idgF besitzen. Bei Appartements bzw. Bungalows, die sich innerhalb eines Beherbergungsbetriebes befinden oder von diesem angemietet sind, zählt der Gesamtkomplex als ein „Hotel und ähnlicher Betrieb“.	
	<b>Sonstige (gewerbliche) Beherbergungsbetriebe</b>	<b>Gewerbliche Ferienwohnungen/-häuser</b>	Unter „gewerbliche Ferienwohnungen/-häuser“ wie auch Feriendörfer und Clubs sind Einrichtungen zu verstehen, die keine bzw. nur eingeschränkte Dienstleistungen anbieten. Als solche gelten daher Apartments, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber mit GewerbeKonzession zur Gänze vermietet werden. Auch Eigentumsapartments bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Apartments- bzw. Bungalowkomplexes) die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen.
		<b>Kurheime der Sozialversicherungsträger</b>	Darunter sind nur Kurheime der Sozialversicherungsträger, nicht aber Genesungs- und Erholungsheime oder Sonderanstalten, zu verstehen.
		<b>Private und öffentliche Kurheime</b>	Diese beinhalten alle Kurheime, die nicht einem Sozialversicherungsträger unterstehen, sowie alle Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene, unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen der Sozialversicherungsträger oder privat geführter Betriebe handelt: sonstige Kurheime, Erholungsheime für Erwachsene. Darunter fallen auch Betriebe, die ärztliche Betreuung und Heilmittel bereitstellen, jedoch nur für einen begrenzten Aufenthalt gedacht sind: Sanatorien, Heil- und Pflegeanstalten (Altersheime, Anstalten für psychiatrische Behandlung etc. und öffentliche Krankenhäuser sind ausgenommen).
		<b>Jugendherbergen, -gästehäuser</b>	Dazu zählen nur Jugendherbergen und Jugendgästehäuser, die dem Jugendherbergsring (Jugendherbergsverband und Jugendherbergswerk) angehören. Behelfsmäßige Jugendherbergen gehören zu den „Sonstigen Unterkünften“.
		<b>Bewirtschaftete Schutzhütten</b>	Darunter sind Schutzhütten vor allem von alpinen Vereinen zu verstehen, jedoch keine Berghotels oder Berggasthöfe.
		<b>Kinder- und Jugenderholungsheime</b>	Als solche gelten nur Kinder- und Jugenderholungsheime, die als solche eingerichtet wurden; behelfsmäßige Heime (z.B. Schulgebäude in Ferienzeiten etc.) sind den sonstigen Unterkünften zuzuordnen.
		<b>Campingplätze</b>	Bei Campingplätzen wird in der Tourismusstatistik ein Stellplatz vier Betten gleichgesetzt.
		<b>Sonstige</b>	Darunter fallen alle übrigen Gästeunterkünfte, die den vorstehenden Unterkunftsarten nicht zugeordnet werden können, wie z.B. behelfsmäßige in Schulen oder anderen Gebäuden vorübergehend eingerichtete Jugendherbergen, Jugendlager, Erholungsheime, Landesschulheime, Almhütten, nicht bewirtschaftete Schutzhütten; provisorisch eingerichtete Massenunterkünfte, Zeltlager (Aufschlagen von Zelten ohne den Einrichtungen eines Campingplatzes).
	<b>private Beherbergungsbetriebe</b>	<b>Privatquartiere nicht auf Bauernhöfen</b>	Jede Wohnung (auch eines Apartment- bzw. Bungalowkomplexes), ausgenommen auf Bauernhöfen, gilt dann als „Privatquartier nicht auf Bauernhof“, wenn diese einen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters bildet und vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird. Die Zahl der Privatquartiere richtet sich nach der Zahl der Privatvermieter.
<b>Privatquartiere auf Bauernhöfen</b>		In diese Gruppe fallen alle Unterkünfte, die von einem Landwirt privat und ohne Konzession an Gäste vermietet werden und bestimmte Anforderungen, wie z.B. ländliche Umgebung, bäuerliches Milieu, Nutzviehhaltung etc. erfüllen und damit Gästen den Kontakt zur bäuerlichen Bevölkerung und das Kennen lernen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Gleichgültig - ob Einzelzimmer oder ganze Wohnungen - diese müssen sich im Gebäudekomplex eines Bauernhofes befinden. Alle in einem Bauernhof vorhandenen Zimmer und Wohnungen gelten als eine Unterkunft.	
<b>Private Ferienwohnungen/-häuser nicht auf Bauernhöfen</b>		Als solche gelten Apartments, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber ohne GewerbeKonzession zur Gänze vermietet werden. Auch Eigentumsapartments bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher, jedoch nicht gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Apartments- bzw. Bungalowkomplexes), auf und nicht auf einem Bauernhof, die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen. Die Zahl der Unterkünfte richtet sich nach der Zahl der privaten Vermieter.	
Q: Statistik Austria			

**Abbildung 3: Ausfüllhilfe****Hinweis zur Eintragung der „Anzahl der verfügbaren Betten“ pro Monat:**

- 1) Sammeln aller **F-B3** Formulare der **5-, 4-, 3- und 2/1-Stern** Betriebe oder entsprechend (=Hotels und ähnliche Betriebe).
- 2) Ermittlung der Bettenanzahl pro geöffnetem Monat und errechnen der Monatssummen alle Betriebe.

**Beispiel:****F-B3 –Betrieb A:**

Monat (auch wenn nur für Tage geöffnet), bitte hier ankreuzen →	Wintersaison						Sommersaison					
	Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
	X	X	X					X	X	X		
	Zimmer	Betten	Zusatzbetten	Zimmer	Betten	Zusatzbetten						
5-Stern/5-Stern Superior oder entsprechend 05												
4-Stern-Superior oder entsprechend 07												
4-Stern oder entsprechend 06												
3-Stern oder entsprechend 02	35	70	10	20	40							
2/1-Stern oder entsprechend 03												

**F-B3 –Betrieb B:**

Monat (auch wenn nur für Tage geöffnet), bitte hier ankreuzen →	Wintersaison						Sommersaison					
	Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
		X	X	X				X	X	X	X	
	Zimmer	Betten	Zusatzbetten	Zimmer	Betten	Zusatzbetten						
5-Stern/5-Stern Superior oder entsprechend 05												
4-Stern-Superior oder entsprechend 07												
4-Stern oder entsprechend 06												
3-Stern oder entsprechend 02												
2/1-Stern oder entsprechend 03	18	42	5	15	30							

**Anzahl der verfügbaren Betten pro Monat (Webfragebogen)**

Anzahl der verfügbaren Betten in Hotels und ähnlichen Betrieben pro Monat (ohne Zusatzbetten)	Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
	70	112	112	42				70	70	70	30	

**Abbildung 4: Ländercodes**

Herkunftsland	Code	Herkunftsland	Code
Burgenland	70	Kanada	23
Kärnten	71	Kroatien	51
Niederösterreich	72	Lettland	88
Oberösterreich	73	Litauen	89
Salzburg	74	Luxemburg	63
Steiermark	75	Malta	90
Tirol	76	Neuseeland	61
Vorarlberg	77	Niederlande	25
Wien	01	Norwegen	26
Bayern	80	Polen	27
Baden Württemberg	81	Portugal	28
Nordrhein-Westfalen	82	Rumänien	29
Mitteldeutschland <sup>1)</sup>	83	Russland	91
Norddeutschland <sup>2)</sup>	84	Saudi-Arabien	95
Ostdeutschland <sup>3)</sup>	85	Schweden	31
Berlin	53	Schweiz, Liechtenstein	32
Arab. Länder in Asien <sup>4)</sup>	56	Slowakei	10
Australien	60	Slowenien	52
Belgien	62	Spanien	33
Brasilien	94	Südafrika	34
Bulgarien	08	Südkorea	64
China <sup>5)</sup>	67	Südostasien <sup>6)</sup>	59
Dänemark	11	Taiwan	65
Estland	86	Tschechische Republik	09
Finnland	13	Türkei	36
Frankreich (inkl. Monaco)	14	Ukraine	92
Griechenland	15	Ungarn	38
übrige GUS <sup>6)</sup>	87	USA	39
Indien	17	Vereinigte Arabische Emirate	96
Irland (Republik)	18	Vereinigtes Königreich	16
Island	49	Zypern	93
Israel	19	Übriges Afrika	57
Italien	20	Übriges Asien	58
Japan	21	Zentral- u. Südamerika	37
restl. Südosteuropa <sup>7)</sup>	22	Übriges Ausland	40

## Nächtigungen: Betriebsbogen Formblatt FB1/2



F-B1/2

## Tourismusstatistik

Ankünfte und Übernachtungen im Monat

202...

**Letzter Einsendetag an das Gemeindeamt bzw. an den Magistrat  
spätestens am 5. des folgenden Monats!**

Für Ihren Betrieb besteht Meldepflicht auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 111/2010, und der  
Tourismusstatistik-Verordnung 2002, idF. BGBl. II Nr. 24/2012

**Dieser Bericht wird streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.**

Name des Betriebes bzw. Unterkunftgebers

Gemeinde:

Ortschaft:

Straße u. Hausnr.:

PLZ:

Tel.:

Art des Beherbergungsbetriebes:

(bitte Zutreffendes ankreuzen, nur eine Markierung möglich)

5-Stern/5-Stern Superior oder entsprechend	<input type="checkbox"/>	05
4-Stern-Superior oder entsprechend	<input type="checkbox"/>	07
4-Stern oder entsprechend	<input type="checkbox"/>	06
3-Stern/3-Stern -Superior oder entsprechend	<input type="checkbox"/>	02
2-/1-Stern-oder entsprechend	<input type="checkbox"/>	03
Gewerbliche Ferienwohnung	<input type="checkbox"/>	04
Privatquartier nicht auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	60
Privatquartier auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	61
Campingplatz	<input type="checkbox"/>	70
Kurheim der Sozialversicherungsträger	<input type="checkbox"/>	71
Privates und öffentliches Kurheim	<input type="checkbox"/>	76
Kinder- und Jugendherholungsheim	<input type="checkbox"/>	73
Jugendherberge, Jugendgästehaus	<input type="checkbox"/>	81
Bewirtschaftete Schutzhütte	<input type="checkbox"/>	83
Ferienwohnung/haus priv. nicht auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	86
Ferienwohnung/haus priv. auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	87
Sonstige Unterkunft	<input type="checkbox"/>	84

## Erläuterungen

**1. Was ist einzutragen?**

Einzutragen sind die den Gästebüchern zu entnehmenden ANKÜNFTEN und ÜBERNÄCHTUNGEN der Gäste. In der jeweiligen Spalte "Ankünfte" (A) sind lediglich die neuangekommenen, nicht jedoch die aus dem Vormonat verbliebenen Gäste einzutragen. In der jeweiligen Spalte "Übernachtungen" (Ü) hingegen sind die Nächtigungen aller Gäste zu zählen. Jeder Gast wird daher so oft gezählt als er im Monat Nächtigungen aufweist.

**2. Was sind Gäste?**

Gäste sind Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die in einem Beherbergungsbetrieb **nicht länger als zwölf Monate** nächtigen.

**3. Herkunftsland**

Als Herkunftsland gilt das Land des Hauptwohnsitzes und **nicht** die Staatsangehörigkeit.

**4. Nicht kategorisierte Betriebe**

Die Kategorien umfassen Betriebe, die von der österreichischen Hotelklassifizierung des Fachverbandes Hotellerie der WKÖ offiziell nach den Sternenkategorien klassifiziert sind. Entsprechend vergleichbar ausgestattete nicht klassifizierte Betriebe sind durch eigene Einschätzung einer Kategorie zuzuordnen.

# Nächtigungen: Gästeverzeichnisblatt

Anlage A

## Gästeverzeichnisblatt

Kennzahl

Name des Beherbergungsbetriebes:

Lfd.-Nr.:

FAMILIENNAME				GESCHLECHT Zutreffendes bitte ankreuzen:				Sofern nicht zutreffend:										
				<input type="checkbox"/> männlich		<input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> divers		<input type="checkbox"/> inter		<input type="checkbox"/> offen		<input type="checkbox"/> keine Angabe				
VORNAME(N)				GEBURTSDATUM				STAATSANGEHÖRIGKEIT										
REISEDOKUMENT bei ausländischen Gästen (Art, z. B. Reisepass/Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde; Staat)																		
ADRESSE UND HERKUNFTSLAND		Straße/Gasse/Platz																
(Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt)		Postleitzahl				Ortsgemeinde				Staat								
<b>MITREISENDE</b> im familiären Verbund		FAMILIENNAME				VORNAME(N)				GEBURTSDATUM								
<b>Bei REISEGRUPPEN</b> Sammelkarte vorhanden <input type="checkbox"/>	<b>Gesamtanzahl</b> der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter):	Aufgliederung nach Herkunftsland:	Herkunftsland Anzahl				Herkunftsland Anzahl				Herkunftsland Anzahl				Herkunftsland Anzahl			
			Herkunftsland Anzahl				Herkunftsland Anzahl				Herkunftsland Anzahl				Herkunftsland Anzahl			
<b>Ankunft am</b>	Tag	Monat	Jahr	<b>Voraussichtliche Abreise am</b>	Tag	Monat	Jahr	<b>Tatsächliche Abreise am</b>	Tag	Monat	Jahr	<b>Datum und Unterschrift der/des Meldepflichtigen</b>						

## Gästerverzeichnisblatt - Beiblatt

Kennzahl

Name des Beherbergungsbetriebes:

MITREISENDE	Familiename oder Nachname	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Herkunftsland samt der Postleitzahl des Wohnortes	Reisedokument: Art, Nummer, Ausstellungsdatum (ausländische Gäste)	Ausstellende Behörde, Staat (ausländische Gäste)

## Bestand bzw. Nachtigungen: Web-Fragebogen



Statistik Austria Portal



### Anmeldung

**Anmeldename**

**Passwort**



[Passwort vergessen?](#)

Anmelden

# Bestand: Betriebsbogen: Formblatt FB3



F-B3

Tourismusjahr 2023/24

## Tourismus

Sehr geehrte Betriebsinhaberin, Sehr geehrter Betriebsinhaber!

**Bitte senden Sie dieses Formular bis spätestens 5. Juni 2024 an Ihr  
Gemeindeamt bzw. an den Magistrat !**

Für Ihren Betrieb besteht Meldepflicht auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl.Nr.111/2010,  
und der Tourismusstatistik-Verordnung 2002, idF. BGBl. II Nr. 24/2012

Dieser Bericht wird streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Name und Adresse des Betriebes bzw. Unterkunftgebers:
---

Monat (auch wenn nur für Tage geöffnet) (betrifft nur Hotels u. ähnl. Betriebe) bitte hier ankreuzen →	Wintersaison 2023/2024						Sommersaison 2024					
	Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
<b>Hotels und ähnliche Betriebe<sup>1)</sup></b>	<b>Zimmer</b>	<b>Betten</b>	<b>Zusatz- betten<sup>3)</sup></b>			<b>Zimmer</b>	<b>Betten</b>	<b>Zusatz- betten<sup>3)</sup></b>				
5-Stern/5-Stern Superior oder entsprechend	05											
4-Stern-Superior oder entsprechend	07											
4-Stern oder entsprechend	06											
3-Stern/3-Stern - Superior oder entsprechend	02											
2-/1-Stern oder entsprechend	03											

Sonstige Unterkünfte	Wintersaison 2023/24		Sommersaison 2024	
	Betten	Zusatzbetten <sup>3)</sup>	Betten	Zusatzbetten <sup>3)</sup>
Ferienwohnung,-haus (gewerblich)	04			
Privatquartier nicht auf Bauernhof	60			
Privatquartier auf Bauernhof	61			
Kurheim der Sozialversicherungsträger	71			
Privates und öffentliches Kurheim	76			
Kinder- oder Jugendherholungsheim	73			
Jugendherberge, -gästehaus	81			
Bewirtschaftete Schutzhütte	83			
Ferienwohnung/-haus privat nicht auf Bauernhof	86			
Ferienwohnung/-haus privat auf Bauernhof	87			
Sonstige Unterkunft	84			
Campingplatz <sup>2)</sup>	70			

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben werden bestätigt:

Datum: .....

Unterschrift: .....

1) = Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garni

2) Anzahl der Betten = Summe der Standplätze x 4

3) inkl. Matratzenlager

**Nicht kategorisierte Betriebe**

Die Kategorien umfassen Betriebe, die von der österreichischen Hotellklassifizierung des Fachverbandes Hotellerie der WKÖ offiziell nach den Sternenkategorien klassifiziert sind. Entsprechend vergleichbar ausgestattete nicht klassifizierte Betriebe sind durch eigene Einschätzung einer Kategorie zuzuordnen.

## Allgemeine Serviceeinrichtungen der Statistik Austria

<p><b>Allgemeiner Auskunftsdienst</b>                  Tel.: (+43-1) 71128/7654 - 7656                  Fax: (+43-1) 715 68 28                  E-mail: <a href="mailto:info@statistik.gv.at">info@statistik.gv.at</a>                  Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-16 Uhr</p>	<p><b>Bibliothek</b>                  Tel.: (+43-1) 71128/7814                  Fax: (+43-1) 714 62 51                  Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-15 Uhr</p>
<p><b>Medien-und Informationspolitik</b>                  Tel.: (+431)71128/7777, 7123                  Fax: (+431)715 86 69                  E-mail: <a href="mailto:presse@statistik.gv.at">presse@statistik.gv.at</a></p>	<p><b>Internet - Website</b>  <a href="http://www.statistik.gv.at">http://www.statistik.gv.at</a></p>
<p><b>Tourismus:</b>                  Tel.: (+431)711 28/7289, 7736, 7740                  Fax; (+431)711 28/8002                  E-mail: <a href="mailto:tourismus@statistik.gv.at">tourismus@statistik.gv.at</a>  <a href="mailto:tourismusbestand@statistik.gv.at">tourismusbestand@statistik.gv.at</a>  <a href="mailto:tourismus.anfragen@statistik.gv.at">tourismus.anfragen@statistik.gv.at</a></p>	